

Rechnungen im Dezember.....	1
Pauschalsystem - Voraussetzungen .....	2
Landesbeiträge 2024 .....	2

Kurzzeitmiete – Erhöhung der Einheitssteuer auf 26%.....	3
Weihnachtsgeschenke und Weihnachtsessen	3

## RECHNUNGEN IM DEZEMBER

**Bei den zum Jahresende erhaltenen Eingangsrechnungen für Lieferungen und Leistungen ist hinsichtlich der Absetzbarkeit der MwSt. Vorsicht walten zu lassen; die im Laufe des Jahres in der Praxis angewandten Erleichterungen dürfen beim Jahreswechsel nicht angewandt werden.**

Für die im Laufe des Jahres erhaltenen Rechnungen bzw. für die monatlichen bzw. vierteljährlichen MwSt.-Abrechnungen gilt eine Vereinfachung: wird die Rechnung mit Datum eines bestimmten Monats spätestens bis zum Fünfzehnten des Folgemonats erhalten, kann die Vorsteuer in der MwSt.-Abrechnung des betreffenden Monats berücksichtigt werden. Diese Vereinfachung deckt sich spiegelbildlich mit der Ausgangsseite des Lieferanten. Dieser kann die Rechnung im Allgemeinen binnen zwölf Tagen nach dem Leistungsdatum ausstellen und elektronisch versenden, oder bei Anwendung der aufgeschobenen Fakturierung (Lieferschein) spätestens bis zum Fünfzehnten des Folgemonats.

Eine durch Lieferschein belegte Lieferung vom 20. November wird mit einer mit 30. November datierten Rechnung fakturiert, die vom Lieferanten am 15. Dezember fristgerecht ausgestellt wird (aufgeschobene Rechnung) und die dann der Kunde am gleichen Tag über die Sdl-Plattform erhält. Der Lieferant hat die Ausgangs-Rechnung in der MwSt.-Abrechnung für November zu berücksichtigen. Auch der Kunde kann die erhaltene Rechnung noch in der November-Abrechnung berücksichtigen und den Vorsteuerabzug vornehmen, wenn er die Rechnung bis 15. Dezember im MwSt.-Register erfassen/verbuchen. Wird die Rechnung hingegen später verbucht (z. B. erst im Dezember), fließt diese hinsichtlich Vorsteuerabzug in die Dezember-Abrechnung ein.

Diese Vereinfachung kann allerdings nicht für den Jahreswechsel angewandt werden: Die Vorsteuer auf die in einem bestimmten Jahr erhaltenen Eingangs-Rechnungen darf nur in der MwSt.-Jahreserklärung berücksichtigt werden, in der diese Rechnungen eingegangen („zugestellt“) sind. Für eine Rechnung mit Ausstellungsdatum 2023, die aber 2024 eintrifft (z. B. bei aufgeschobener Fakturierung) und somit offensichtlich erst 2024 verbucht/registriert werden kann, darf die Vorsteuer frühestens in der Abrechnung für Jänner 2024 abgezogen werden (wie eine andere Jänner-Rechnung).

Als Ausstellungsdatum gilt das Datum, an welchem die Rechnung auf die Sdl-Plattform hochgeladen wurde. Für eine Rechnung mit Ausstellungsdatum 2023, die zwar 2023 elektronisch eintrifft, aber die erst 2024 verbucht/registriert wird, darf hingegen die Vorsteuer nur noch in der MwSt.-Jahreserklärung für 2024 abgezogen werden (mittels getrennter Aufzeichnung, bis April 2024).

Für die zum Jahresende erhaltenen Rechnungen ergeben sich somit folgende Möglichkeiten:

- Rechnung mit Datum 2023, über Sdl erhalten 2023 und verbucht/registriert 2023: Vorsteuerabzug in der MwSt.-Jahreserklärung für 2023;
- Rechnung mit Datum 2023, über Sdl erhalten 2023 und verbucht/registriert erst 2024: Vorsteuerabzug in der MwSt.-Jahreserklärung 2023, wobei aber eine getrennte Verbuchung/Registrierung erforderlich ist;
- Rechnung mit Datum 2023, erhalten 2024 und verbucht/registriert frühestens 2024: Vorsteuerabzug in der MwSt.-Jahreserklärung für 2024;

Ausschlaggebend ist in diesem Zusammenhang nicht das auf der Rechnung angeführte Datum, sondern das erwähnte Ausstellungsdatum, das sich aus der Versendung an die Sdl-Plattform ergibt und das eigentliche Rechnungsdatum darstellt. Für die 2024 eingetroffenen Rechnungen des Jahres 2023 bedeutet dies für die Buchhaltung und den Jahresabschluss, dass diese für 2023 abzugrenzen sind.

## PAUSCHALSYSTEM - VORAUSSETZUNGEN

**Für einige Unternehmer und Freiberufler stellt sich zum Jahresende die Frage, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Pauschalsystems für das nächste Jahr noch gegeben sind.**

Grundsätzlich kann das Pauschalssystem von Einzelunternehmen und Freiberuflern angewendet werden, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Jahresumsatz-Höchstgrenze des Vorjahres von 85.000 Euro (Kassaprinzip);
- Maximales Brutto-Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit und/oder Pensionseinkommen in Höhe von 30.000 Euro (Betrag laut CU);
- Vergütungen an eigene Lohnabhängige und Mitarbeiter in Höhe von insgesamt maximal 20.000 Euro;
- Gleichzeitig mit der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit darf keine Beteiligung an Personengesellschaften, Familienunternehmen, oder Freiberuflervereinigungen bestehen. Das Halten einer Beteiligung an einer GmbH ist möglich, sofern keine Mehrheitsbeteiligung (von mehr als 50%) besteht und die GmbH keine gleiche oder ähnliche Tätigkeit ausübt.
- Der Steuerpflichtige darf nicht zeitgleich ein Sonderabrechnungsverfahren für die MwSt. anwenden, wie z.B. Urlaub auf den Bauernhof, Reisebüro, Tür-zu-Tür-Verkauf, Monopolwarenhandel, usw.
- Die ausgeübte Tätigkeit darf nicht den Handel mit Immobilien, Baugrundstücken oder Fahrzeugen, welche für den Export bestimmt sind, zum Zweck haben;
- Der Unternehmer darf nicht vorwiegend gegenüber einem Auftraggeber tätig werden, mit welchem in den letzten zwei Jahren ein unselbstständiges Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Die Besteuerung der Steuergrundlage im Pauschalssystem erfolgt auf Basis von gesetzlich vorgeschriebenen Pauschalertragswerten (je nach Tätigkeit von 40 bis 86 %). Die Steuergrundlage, nach Abzug der eingezahlten Rentenbeiträge, unterliegt einer Ersatzsteuer von 15 %. Bei „Neuunternehmern – start up“ wird der Steuersatz in den ersten fünf Jahren auf 5% reduziert. Im Allgemeinen müssen nur die Rechnungsunterlagen aufbewahrt werden. Es entfallen alle steuerlichen Meldungen mit Ausnahme der Steuererklärung. Falls in einem Jahr eine der oben angeführten Zugangsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt ist, so verliert man automatisch ab dem Folgejahr die Möglichkeit, das Pauschalssystem anzuwenden. Mit dem Haushaltsgesetz 2023 ist eine Toleranzschwelle von 100.000 Euro eingeführt worden. Bei Überschreitung des Limits im Laufe des Jahres muss sofort auf das normale System umgestiegen werden und die Pauschalbesteuerung geht rückwirkend für die gesamte Steuerperiode verloren (nicht erst ab dem Folgejahr).

Ab 01.01.2024 sind alle Unternehmer und Freiberufler im Pauschalssystem verpflichtet sind, die Rechnungen in elektronischer Form auszustellen und an das SDI – Sistema di Interscambio der Einnahmenagentur zu versenden. Die Pflicht zur Ausstellung der elektronischen Rechnung galt bereits ab 01.01.2023 für jene Pauschalunternehmer, welche im Jahr 2022 die Grenze von 25.000 Euro überschritten haben.

## LANDESBEITRÄGE 2024

**Ab Anfang 2024 kann wieder seitens der Kleinunternehmen für eine Reihe von Sachverhalten bei der Landesverwaltung um Beiträge angesucht werden.**

### Ankauf von beweglichen Gütern

Auch im Jahr 2024 fördert die Südtiroler Landesregierung über ein Wettbewerbsverfahren Klein- und Kleinstunternehmen für den Ankauf von beweglichen Gütern. Ziel dieser Beihilferegulung ist die Unterstützung der betrieblichen Investitionen von Kleinst- und Kleinunternehmen, die in Südtirol eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und betrifft die Sektoren Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen. Die Beihilfe wird in Form eines Verlustbeitrags im Ausmaß von 20% der zulässigen Kosten gewährt.

Der Beitrag ist nicht mit anderen Förderungen wie z.B. „Neue Sabatini“ kumulierbar. Es kann nur ein Beitragsantrag pro Unternehmen bis zum 30. April 2024, 12:00 Uhr, online übermittelt werden.

Die Investitionen müssen sich auf operative Betriebsstätten in Südtirol beziehen.

Die Auswahl der Anspruchsberechtigten erfolgt durch ein **Wettbewerbsverfahren**. Beihilfefähig sind Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte, z.B. Einrichtungen, Hardware, Software, Maschinen, Geräte, Transportmittel, die

als Fahrzeuge mit besonderer „Zweckbestimmung“ zugelassen sind, Fahrzeuge zur Personenbeförderung für Handelsagenten und Vertreter (das erste Fahrzeug mit einem Höchstwert von 50.000,00 Euro, das in den ersten zwei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit erworben wird), Fahrzeuge zur Personenbeförderung für Taxis und Mietwagen mit Fahrer (nur im Falle von „neuen Unternehmen“), Fahrzeuge für den Warentransport für Unternehmen, die Handel auf öffentlichen Flächen ausüben und für Unternehmen, die Lebensmittel und Getränke im Automatenverkauf verteilen. Ersatzinvestitionen sind nicht beitragsberechtigt.

### **Nahversorgung**

Es ist davon auszugehen, dass auch für 2024 der „Nahversorgerbeitrag“ für den Detailhandel in ländlichen Gebieten wieder aufgelegt wird. Begünstigte Unternehmen sind Handelsbetriebe die einen „Nahversorgungsdienst“ anbieten. Sie betreiben Detailhandel in ländlichen Gebieten mit einer großen Auswahl an frischen und konservierten Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs und sind in Ortschaften mit mindestens 150 Einwohnern angesiedelt. Förderfähige Vorhaben sind die Eröffnung des einzigen Nahversorgungsbetriebes oder die Aufrechterhaltung des bestehenden Nahversorgungsbetriebes.

### **Elektromobilität**

Es ist davon auszugehen, dass auch im Jahr 2024 das Land Südtirol weiterhin Beiträge für Unternehmen zur Entwicklung der Elektromobilität vorsieht. Es kann ein Antrag pro Jahr und Unternehmen eingereicht werden. Folgende Investitionen sind beihilfefähig, sofern diese im Rahmen der in Südtirol ausgeübten betrieblichen Tätigkeit durchgeführt werden und sich direkt auf diese auswirken: der Ankauf oder die Miete von Fahrzeugen zur Personenbeförderung sowie zur Güterbeförderung reiner Batterieelektrofahrzeuge BEV, H2-Brennstoffzellenfahrzeuge FCEV und Batterieelektrofahrzeuge mit Range Extender (BEV mit REX) oder "Plug-in-Hybridfahrzeuge" PHEV, oder der Ankauf von Lastenfahrrädern mit oder ohne dem elektrischen Hilfsmotor mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 150 kg und ausschließlich für den Transport von Material und Waren konzipiert. Ebenso ist davon auszugehen, dass der Ankauf und die Installation von Heimladestationen für Elektrofahrzeuge oder der Abschluss von Kaufverträgen mit Eigentumsvorbehalt förderfähig bleibt. Die Investitionen müssen "fabrikneu" sein. Nicht beihilfefähig sind Investitionen, die Objekt einer Handelstätigkeit oder für die Vermietung bestimmt sind.

Auch die Maßnahmen für Projekte zur Vereinbarkeit für Unternehmerinnen und Selbstständige und die Wirtschaftsförderung für die Internationalisierung werden vermutlich fortgeführt. Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Seite <https://wirtschaft.provinz.bz.it/de/foerderung-der-gewerblichen-wirtschaft> der Landesverwaltung.

## **KURZZEITMIETE – ERHÖHUNG DER EINHEITSTSTEUER AUF 26%**

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 sieht eine Erhöhung der Besteuerung von Kurzzeitvermietungen vor. Grundsätzlich handelt es sich um eine Kurzzeitmiete, wenn Wohnungen für nicht mehr als 30 Tage vermietet werden. Die Kurzzeitmiete gilt max. für 4 Wohnungen, da ab der 5. Wohnung von einer gewerblichen Tätigkeit ausgegangen wird (und eine MwSt.-Nr. angemeldet werden musste). Laut Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 soll die Besteuerung von 21 auf 26 % erhöht werden, wenn mehr als **eine** Wohnung touristisch vermietet wird. Zudem arbeitet die Regierung an einer gesamtstaatlichen Datenbank für alle Wohnungen in Kurzzeitmiete mit Einführung eines Identifizierungscodes für die diesbezüglichen Wohnungen.

## **WEIHNACHTSGESCHENKE UND WEIHNACHTSESSEN**

***Grundsätzlich gelten Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten oder Geschäftspartner als Repräsentationsausgaben. Damit diese als abzugsfähig gelten, muss eine betriebliche Zugehörigkeit bestehen bzw. sie müssen der Verkaufsförderung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen.***

Steuerliche Absetzbarkeit hinsichtlich der Einkommenssteuern (IRES/IRPEF):

- Unternehmen: Repräsentationsausgaben mit einem Anschaffungswert von bis zu 50 Euro sind zur Gänze für die Einkommenssteuern abzugsfähig, darüber hinaus sind diese gestaffelt abzugsfähig. Bei Unternehmen mit Umsatzerlösen bis zu 10 Mio. Euro können Repräsentationsausgaben bis zu 1,5% der Umsatzerlöse in Abzug gebracht werden.
- Freiberufler: Repräsentationsausgaben sind bis zu einem Höchstbetrag von 1% der in der

Steuerperiode erhaltenen Vergütungen absetzbar.

#### Steuerliche Absetzbarkeit hinsichtlich der MwSt. (IVA):

Bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer muss bei **Unternehmen** zwischen **Fremdwaren** oder **eigenen Produktionsgütern** unterschieden werden.

- Fremdwaren: Bei Ankauf von Fremdwaren bis zu einem Stückwert von 50 Euro kann die Mehrwertsteuer voll abgezogen werden, darüber ist die MwSt. weiterhin nicht abzugsfähig. Das gilt auch für Lebensmittel, wobei Geschenkkörbe als Einheit betrachtet werden müssen.
- Eigene Produktionsgüter: Bei einer unentgeltlichen Abtretung von eigenen Produktionsgütern ist die MwSt., unabhängig vom genannten Schwellwert von 50 Euro, voll abzugsfähig. Diese Abtretung stellt jedoch einen steuerbaren Umsatz dar (d.h. Rechnung mit MwSt. in der Höhe der getragenen Anschaffungskosten ausstellen, womit die abgezogene MwSt. im Einkauf ausgeglichen wird).

Für **Freiberufler** ist die MwSt. bis zu einem Schwellenwert von 50 Euro voll abzugsfähig, darüber hinaus ist die MwSt. nicht abzugsfähig.

Für Weihnachtsgeschenke an **Mitarbeiter** sind die Grundsätze für die Sachentlohnung (Fringe Benefit) zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind Sachzuwendungen (auch Gutscheine) bis zu einer Höhe von 258,23 Euro (3.000 für Mitarbeiter und Verwalter mit zu Lasten lebenden Kindern) pro Mitarbeiter / Jahr steuerfrei. Sollte der Betrag überschritten werden, muss der gesamte Betrag versteuert werden, nicht nur jener Betrag, mit dem der Schwellwert übersteigt. Geldzuwendungen müssen betragsunabhängig versteuert werden.

#### Steuerliche Absetzbarkeit hinsichtlich der MwSt. (IVA)

Bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer muss auch hier zwischen Fremdwaren oder eigenen Produktionsgütern unterschieden werden.

- Fremdwaren: Die unentgeltliche Abtretung von Fremdwaren an Mitarbeiter ist nicht als Repräsentationsspesen anzusehen. Die betriebliche Zugehörigkeit fehlt somit, die entsprechende MwSt. ist nicht absetzbar.
- Eigene Produktionsgüter: Bei der Abtretung von eigenen Produktionsgütern kann die MwSt. abgezogen werden. Die darauffolgende unentgeltliche Abtretung an die Mitarbeiter wird einem Verkauf gleichgestellt, bei welchem MwSt. anfällt. Es besteht die Möglichkeit, die MwSt. beim Ankauf nicht abzuziehen, um den darauffolgenden unentgeltlichen Verkauf nicht der MwSt. zu unterwerfen.

Bezüglich der steuerlichen Handhabung von **Weihnachtssessen** muss zwischen Weihnachtssessen zugunsten von **lohnabhängigen Mitarbeitern** und Weihnachtssessen für Kunden unterschieden werden. Im ersteren Fall sind 75% der Kosten, mit einer Obergrenze von 0,5 % der gesamten, jährlichen Personalkosten absetzbar. Die MwSt. ist nicht abzugsfähig. Werden Weihnachtssessen zugunsten von **Kunden** veranstaltet, gelten diese als Repräsentationsausgaben, wobei 75% der Kosten, gestaffelt nach Umsatzerlösen, im Normalfall bis zu 1,5 % der Umsatzerlöse, abzugsfähig sind. Die MwSt. ist nicht abzugsfähig.

Wir möchten wir uns herzlich bei Ihnen für Ihr Vertrauen und die erfolgreiche Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr bedanken.

In dieser besinnlichen Zeit wünschen wir Ihnen eine frohe Weihnachtszeit, entspannte Festtage und einen guten Start ins neue Jahr!

Unsere Kanzlei hält über die Feiertage einen Notdienst aufrecht.

Für dringende Anfragen bezüglich Lohnbuchhaltung oder Steuerbuchhaltung schreiben Sie bitte an [post@contor.it](mailto:post@contor.it). Ab Montag, 08.01.2024 sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch

*Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an [post@contor.it](mailto:post@contor.it) widersprechen.*